

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **für Aus- und Fortbildungskurse des Landesverbandes Sachsen des Deutschen Alpenvereins e.V.**

#### **Geltungsbereich und Anbieter**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungskursen des Landesverbandes Sachsen des Deutschen Alpenvereins e.V.

Stand: 01.12.2018

#### **Vertragspartner**

Landesverband Sachsen des Deutschen Alpenvereins e.V., Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
im folgenden ‚Landesverband‘ genannt

#### **Vereinsregister**

VR1471 / Amtsgericht Dresden

#### **Kontakt**

E-Mail: [ausbildung@alpenverein-sachsen.de](mailto:ausbildung@alpenverein-sachsen.de)

### **1. Anmeldung**

Teilnehmer können nur über DAV-Sektionen oder Vereine von anerkannten Gastverbänden gemeldet werden. Anmeldungen von Privatpersonen sind nicht möglich.

Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular des Landesverbandes.

Eine Anmeldung ist nur gültig, wenn sie von der Sektion oder dem meldenden Gastverband abgestempelt und rechtsverbindlich unterschrieben ist und der Teilnehmer die Zulassungsvoraussetzungen zu dem betreffenden Kurs erfüllt.

### **2. Teilnahmevoraussetzungen**

Mit der Anmeldung zu einem Kurs bestätigt der Teilnehmer verbindlich, dass er die im Ausbildungsprogramm angegebenen Voraussetzungen erfüllt, sich des immanenten Risikos von Bergsport bewusst ist und bereit ist, dieses einzugehen. Mit dem Erscheinen bei einem Kurs bestätigt er, dass er physisch und psychisch den Kursanforderungen gewachsen ist.

### **3. Kursgebühren und Zahlungsfälligkeiten**

Es gelten die im Ausbildungsprogramm des Landesverbandes aufgeführten Beiträge.

Wird ein Teilnehmer über einen Gastverband gemeldet, wird dem anmeldenden Verein der Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Die Rechnungslegung und Zahlung der Teilnehmer- und Sektionsbeiträge erfolgt zwischen dem Landesverband und der anmeldenden Sektion/dem anmeldenden Verein.

Der Landesverband stellt die Beiträge ca. 4 Wochen vor Kursbeginn der anmeldenden Sektion/dem anmeldenden Verein in Rechnung.

Werden die Kursgebühren bis Kursbeginn nicht bezahlt, kann die Kursteilnahme verweigert werden.

#### **4. Nachlässe auf die Kursgebühren**

Nimmt ein Teilnehmer keine Übernachtung und keine Verpflegung in Anspruch, ist auf Anfrage bei der Anmeldung eine Reduzierung der Beiträge möglich.

#### **5. Wiederholungsprüfungen**

Wiederholungsprüfungen sind beim Ressort Bildung und Sportentwicklung im Deutschen Alpenverein anzufragen.

#### **6. Kursrücktritt**

Ein Kursrücktritt muss schriftlich erfolgen.

Bis 30 Tage vor Kursbeginn wird bei einem Kursrücktritt dem Teilnehmer eine Bearbeitungsgebühr von € 25,- berechnet.

Erfolgt ein Rücktritt 29 bis 11 Tage vor Kursbeginn, wird der Sektion für den Teilnehmer eine Stornogebühr von € 50,- bei Ausbildungskursen und Zusatzqualifikationen bzw. € 25,- bei Fortbildungskursen berechnet.

Erfolgt ein Rücktritt bei Ausbildungskursen und Zusatzqualifikationen 10 Tage vor Kursbeginn oder kürzer oder erscheint ein Teilnehmer nicht zum Kurs, werden der volle Teilnehmer- und Sektionsbeitrag fällig.

Erfolgt ein Rücktritt bei Fortbildungen 10 Tage vor Kursbeginn oder kürzer, wird der volle Teilnehmerbeitrag fällig. Die Sektion erhält eine volle Rückerstattung des Sektionsbeitrags.

Erscheint ein Teilnehmer nicht zum Kurs, werden der volle Teilnehmer- und Sektionsbeitrag fällig.

Bei einer krankheitsbedingten Absage einer Fortbildung ab 10 Tage vor Kursbeginn oder kürzer wird der Sektion für den Teilnehmer eine Stornogebühr von € 55,- berechnet, vorausgesetzt, der Teilnehmer legt dem Landesverband spätestens 5 Tage nach Kursbeginn ein ärztliches Attest vor. Die Sektion erhält eine volle Rückerstattung ihres Sektionsbeitrags.

#### **7. Umbuchung**

Umbuchungen auf einen anderen vom Landesverband angebotenen Kurs sind in Ausnahmefällen auf Anfrage möglich.

## **8. Seminar-Rücktrittsversicherung**

In den vom Landesverband angebotenen Kursen ist keine Seminar-Rücktrittsversicherung enthalten.

## **9. Unfallversicherung**

Alle Kursteilnehmer sind über die Generali Versicherungs AG sowie über die Verwaltungsberufsgenossenschaft unfallversichert. Darüber hinaus empfehlen wir Kursteilnehmern, eine private Unfallversicherung abzuschließen.

## **10. Absage bzw. Verlegung**

Der Landesverband behält sich vor, Lehrgänge wegen zu geringer Teilnehmerzahl bis 7 Tage vor Kursbeginn abzusagen bzw. bei höherer Gewalt (z. B. Unwetter) kurzfristig abzusagen oder zu verlegen.

Bei Absage entsteht kein Anspruch auf einen Platz in einem anderen Kurs.

Bereits in Rechnung gestellte Kursgebühren werden gutgeschrieben.

## **11. Fahrtkostenerstattung**

Fahrtkosten werden nicht erstattet.

## **12. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt liegt vor, sobald ein betriebsfremdes, von außen durch Naturkräfte oder Handlungen Dritter herbeigeführtes Ereignis eintritt, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nahezu unvorhersehbar ist und auch durch den Einsatz äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden kann. Im Falle von höherer Gewalt können Schadensersatzansprüche der Kursteilnehmer gegen den Deutschen Alpenverein e. V. nicht geltend gemacht werden.

## **13. Kursinhalte und Prüfungsordnungen**

Die Kursinhalte und Prüfungsordnungen richten sich nach den jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des DAV.

## **14. Verlängerung der FÜL-/Trainerlizenz**

Um die Gültigkeit einer Lizenz zu verlängern, ist spätestens alle drei Jahre die Teilnahme an einer Pflichtfortbildung notwendig.

Kletterbetreuer sind alle fünf Jahre fortbildungspflichtig.

Die Drei- bzw. Fünfjahresfrist beginnt mit Ablauf des Kursjahres der Beendigung der Ausbildung bzw. mit dem Ablauf des Kursjahres, in dem zuletzt eine Pflichtfortbildung besucht wurde.

Sogenannte freiwillige bzw. fächerübergreifende Fortbildungen können zwischen den Pflichtfortbildungen besucht werden, dienen aber nicht zur Lizenzverlängerung.

Versäumt ein Fachübungsleiter/Trainer die Dreijahresfrist, muss er im vierten Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Eine davon kann eine freiwillige oder fächerübergreifende Fortbildung sein.

Ist eine Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise Schwangerschaft, schwere Krankheit) auch im vierten Jahr nicht möglich, kann vom Leiter des Ressorts Bildung auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr genehmigt werden

Es kann pro Lizenz nur eine Pflichtfortbildung pro Jahr besucht werden.